



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (343 Cs) 231 Js 1957/22 (166/22)

Datum: 10.11.2022^{ss}

In der Strafsache

g e g e n



wegen Nötigung pp.

Der Erlass des Strafbefehls wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch die notwendigen Auslagen der Angeschuldigten zu tragen hat, abgelehnt.

Gründe

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt der Angeschuldigten zur Last am 24. Juni 2022 gemeinschaftlich handelnd Menschen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt und hierdurch zugleich Amtsträgern, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verfügungen berufen sind, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

Konkret wirft die Staatsanwaltschaft Berlin der Angeschuldigten Folgendes vor:

Am Tattag gegen 8.00 Uhr beteiligten Sie sich auf der Abfahrt der BAB 100 in Westend an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der Sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn setzten, um so die auf der BAB 100 befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu

hindern. Wie von Ihnen beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge.

Dabei befestigten Sie sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten Sie erst nach Lösung des Klebstoffs, was erhebliche Zeit in Anspruch nahm, nach 8.30 Uhr von der Straße wegbringen konnten.

II.

Der Erlass des Strafbefehls ist nach § 408 Abs. 2 S. 1 StPO derzeit abzulehnen, da ein hinreichender Tatverdacht im konkreten Fall nicht bejaht werden kann.

Nach § 408 Abs. 3 S. 1 StPO hat der Richter/die Richterin dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen, also insbesondere hinreichender Tatverdacht wegen der dem/der Angeschuldigten vorgeworfenen Taten besteht. Ein solcher hinreichender Tatverdacht besteht dann, wenn die vorläufige Tatbewertung eine Wahrscheinlichkeit für eine spätere Verurteilung des/der Angeschuldigten mit den vorhandenen zulässigen Beweismitteln ergibt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Auflage 2021, § 203 Rdnr. 2). Das wiederum ist dann der Fall, wenn entweder die Verurteilung überwiegend wahrscheinlich erscheint oder im Zweifelsfall mit ungefähr gleicher Wahrscheinlichkeit von Verurteilung und Nichtverurteilung zu rechnen ist, zu dessen Klärung die besonderen Erkenntnisse aus einer Hauptverhandlung notwendig sind. Wenn demgegenüber jedoch bereits aufgrund des Akteninhalts der Freispruch des Angeschuldigten wahrscheinlicher ist als seine Verurteilung, ist der Strafbefehl nicht zu erlassen.

Nach diesem Maßstab ist ein hinreichender Tatverdacht für die in Rede stehenden Straftaten nicht gegeben.

Auch nach der Aufforderung zu Nachermittlungen konnten keine Erkenntnisse erlangt werden, die im konkreten Fall zu einem hinreichenden Tatverdacht führen können. Es mangelt schon an einer zureichenden Würdigung der tatsächlichen Umstände im konkreten Fall.

Dazu muss ausgeführt werden, dass entgegen der derzeitigen pauschalierenden Praxis jeder einzelne Fall einer genauen Abwägung und Darstellung bedarf, denn es geht, wie auszuführen sein wird, um den grundgesetzlich geschützten Bereich des Versammlungsrechtes und der

Meinungsfreiheit. Vor allem aber um die Frage, ob oder inwieweit Menschen, die ihr grundgesetzlich geschütztes Recht ausüben, sich strafbar machen können.

Der Verweis auf 30 Jahre alte Rechtsprechung des BGH bedarf, im Hinblick auf die extremen Entwicklungen des Klimas und der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, einer neuen Betrachtung. Die schematische Übertragung ohne genauere Abwägung verbietet sich.

1. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoff auf der Straße festgeklebt zu haben, ist unter Berücksichtigung der Beweismittel unwahrscheinlich.

Es ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt, da durch das Festkleben der Hand durch die Angeschuldigte kein Widerstandsleisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt gegenüber dem Vollstreckungsbeamten erfolgt ist.

Unter Widerstand ist eine aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20 –, BGHSt 65, 36-42, Rn. 9). Allerdings muss die Gewalt gegen den Amtsträger gerichtet und für ihn – unmittelbar oder mittelbar über Sachen – körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15. Januar 2015 – 2 StR 204/14 –, juris), sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16. November 1962 – 4 StR 337/62 –, BGHSt 18, 133-136).

Es sind die Begriffe „Gewalt“ und „bei einer Diensthandlung“ fraglich, denn wie auch der Polizeibericht ausführt, hat das Ankleben der Angeschuldigten im Rahmen der nicht angemeldeten Versammlung stattgefunden und wirkte lediglich nach Auflösung der Versammlung fort..

Hintergrund des Anklebens ist, wie auch die Erörterung der Ziele des Aufstandes der letzten Generation in der Ermittlungsakte zeigt, die Durchführung von Blockadeaktionen in Form „zivilen Ungehorsams“ um die Bevölkerung und die Politik auf die Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen hinzuweisen. Das Ankleben geschieht dabei offensichtlich aus medialem Interesse um der Blockade Ausdruck zu verleihen und sie überhaupt erst zu ermöglichen. Das Ankleben selbst ist dabei Teil des Versammlungsthemas und steht damit zunächst unter dem Schutz von Art. 8 GG, wie unten näher ausgeführt werden wird.

Die Darstellung im konkreten Anklagesatz, dass mit dem Ankleben die polizeilichen Maßnahmen verhindert oder erschwert werden sollen, ist wiederum eine unterstellte Intension, die sich den Akten nicht entnehmen lässt.

Dazu muss der zeitliche Ablauf und der Hintergrund der Aktion des Anklebens berücksichtigt werden.

Nach dem Polizeibericht (Bl. 7 ff.) begann die Blockadeaktion gegen 8.00 Uhr. Um 8.22 Uhr wird durch PHK Z. die Verfügungsdurchsage getätigt, mit welcher die Anmeldung einer Versammlung angefragt und festgestellt wird, dass es sich um eine solche Versammlung handelt, wobei die hier Angeschuldigte bereits festgeklebt gewesen ist. Gleichzeitig wird die sofortige Beschränkung der Versammlung verfügt und der Gehweg als Versammlungsort zugewiesen. Die Auflösungsverfügung erging nach Aktenlage um 8.34 Uhr (Bl. 24). Bis dahin sind die Aktionen der Angeschuldigten als Teil der, wenn auch unangemeldeten, Versammlung zu sehen. Um 8.48 Uhr wurde begonnen die Angeschuldigte vom Asphalt abzulösen, um 8.52 Uhr war diese abgelöst; mithin in 4 Minuten (Bl. 24R). Eine irgendwie geartete körperliche Kraftentfaltung nach der Auflösungsverfügung und Durchsetzung dieser ist nicht ersichtlich und wird auch nicht in der Ermittlungsakte vorgetragen. Im Gegenteil; auf Bl. 10 des Ermittlungsberichtes wird ausgeführt, dass sich die Angeschuldigte nach Ablösen dem BAT zuführen ließ und sich mittels Personalausweis auswies. Allein das Auftragen des Lösungsmittels zur Ablösung der Angeschuldigten, erfordert keine Amtshandlung die mit nicht unerheblichem Kraftaufwand verbunden wäre. Auch das vorherige Besorgen des Lösungsmittels stellt keine Amtshandlung mit nicht unerheblichem Kraftaufwand dar. Offensichtlich ist den Beteiligten auch bewusst, dass das Ablösen des Klebstoffes lediglich Minuten in Anspruch nimmt und leicht durch Auftragen mit einem Pinsel zu bewerkstelligen ist. Falls es den beteiligten Aktivisten darum ginge, die polizeilichen Maßnahmen nach der zu erwartenden Auflösung der Versammlung zu behindern, wären andere Blockademaßnahmen zu erwarten. Insoweit verweist die Staatsanwaltschaft zu Recht auf ergangene Urteile in Verfahren die im Rahmen des Konfliktes zu „Stuttgart 21“ ergingen. Jedoch haben die Beteiligten der hiesigen Aktion eben gerade auf diese Art von Blockade verzichtet. Eine, wie im Strafbefehlsantrag benannte „erhebliche Zeit“ zur Ablösung ist nicht ersichtlich.

Das Ankleben ist, nämlich auch nicht bei wertender Betrachtung, mit einem Festketten an einen Gegenstand (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 Ss 9/15 –, Rn. 20, juris) oder dem Stemmen der Füße gegen den Boden sowie Festhalten an Gegenständen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23. August 2005 – 2 BvR 1066/05 –, Rn. 2, juris) vergleichbar. Denn sowohl das Lösen von Ketten, wobei es in dem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall sogar zu einem Einbetonieren eines Armes in ein PVC-Rohr kam und das Entfernen mehr als zwei Stunden dauerte, als auch der Bruch eines Widerstands infolge sich aktiv gegen den Boden stemmender oder an Gegenständen festhaltender Personen führen offensichtlich zu einem erheblichen Kraftaufwand der Polizeibeamten. Im hiesigen Fall mangelt es hieran jedoch wie dargelegt.

Würde man das bloße Bestreichen der Finger und der übrigen Hand mit einem mit Lösungsmittel getränkten Pinsel oder Lappen seitens der Polizeibeamten vermittelt durch die Angeschuldigte oder gar das Besorgen des Lösungsmittels unter den Gewaltbegriff des § 113 Abs. 1 StGB subsumieren, verstieße dies gegen das Analogieverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG.

2. Eine Verurteilung wegen des Vorwurfs der Nötigung nach § 240 StGB, soweit der Angeschuldigten vorgeworfen wird, durch eine Sitzblockade auf der BAB 100 für über 30 Minuten Fahrzeugführende behindert zu haben, ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweismittel unwahrscheinlich. Denn es mangelt jedenfalls an der für die Nötigung erforderlichen aktiven Feststellung der Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB im konkreten Fall.

Zwar nimmt die Staatsanwaltschaft Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 07.03.2011- 1 BvR 388/05) und nennt die Voraussetzungen unter welchen eine Strafbarkeit begründet werden kann. Eine am Akteninhalt orientierte tatsächliche Feststellung findet aber nicht statt. Allein ein Satz „Unter Berücksichtigung dieser Beurteilungsmaßstäbe stellen sich die gegenständlichen Blockadeaktionen nach Abwägung aller Umstände als verwerflich dar“ wird dazu ausgeführt ohne näherer Begründung aus dem Akteninhalt, welche Umstände denn nun wie abgewogen worden sind. Es erschließt sich nicht, weshalb die Staatsanwaltschaft hier den Tatbestand als verwirklicht ansieht, denn dieser ist nur eröffnet, wenn eine Verwerflichkeit im konkreten Fall angenommen wird. § 240 Abs. 2 StGB stellt damit klar, dass nicht der eigentlich erfüllte Tatbestand möglicherweise einer Rechtfertigung unterliegt, sondern bildet die Grundlage der Strafbarkeit überhaupt.

Verwerflich und damit strafbar ist die Protestaktion aber dann nicht, wenn sich ihre Teilnehmer im Rahmen des ihnen von Art. 8 GG Erlaubten bewegen.

Dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit unterfallen Sitzblockaden, die Aufmerksamkeit für politische Forderungen erregen wollen, auch dann, wenn sie nach dem Gewaltbegriff der Rechtsprechung „Gewalt“ im Sinne des § 240 II StGB sind: Für die Schutzbereichseröffnung maßgeblich ist nur, ob die Versammlung „friedlich“ im Sinne des Art. 8 GG ist, was mehr voraussetzt als „Gewalt“ im Sinne des § 240 II StGB und etwa erst bei aggressiven Ausschreitungen nicht gegeben wäre (BVerfG, Beschl. v. 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90, Wackersdorf, Rn. 46 ff.; BVerfG, Beschl. v. 7. März 2011 – 1 BvR 388/05, Zweite Reihe, Rn. 33). Sodann sind zur Bestimmung der Rechtswidrigkeit das Grundrecht der Versammlungsfreiheit der Protestierenden und die Fortbewegungsfreiheit der Autofahrer in praktische Konkordanz, also in möglichst schonenden Ausgleich, zu bringen. Ausgehend davon, dass es den Demonstrierenden offen steht Ort und Zuschnitt ihres Protestes selbst zu bestimmen, richtet sich die Zulässigkeit der damit verbundenen Beeinträchtigung Dritter maßgeblich nach dem Kommunikationszweck, der Dauer und Intensität der Aktion, einer etwaigen vorherigen Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, der

Dringlichkeit des blockierten Transports und dem Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfG a.a.O).

Dazu nunmehr eine Abwägung im Einzelnen:

Nach dem Akteninhalt wurde die konkrete Aktion angekündigt. Es wurden zwar keine konkreten Örtlichkeiten benannt, was dem Demonstrationsziel entgegen laufen würde, aber es wurde der Tag und die Art der Aktion öffentlich, auch durch die Medien bekannt gegeben, benannt.

Ein dringlicher Transport der konkret durch die Angeschuldigte behindert wurde ist nicht gegeben. Nach Akteninhalt wurden 9 Fahrzeuge festgestellt, die nicht weiterfahren konnten. Dabei bleibt unklar, weshalb eine Ableitung dieser Fahrzeuge über die nach Aktenlage freie Spur nicht hat stattfinden können. Eine besondere Dringlichkeit der Transporte und eine unverhältnismäßig lange Dauer der Blockade ist nicht ersichtlich. Lediglich ein Fahrzeugführer meinte nach Aktenlage ggf. einen wichtigen Termin ggf. nicht erreichen zu können. Die Blockade dauerte circa 30 Minuten. Im Hinblick auf den Umstand, dass auf der gegenständlichen Autobahn jeden Tag mit Stau zu rechnen ist, der über den hier 30minütigen auch hinausgehen kann und mit welchem jeder Fahrzeugführende bei Benutzung der Stadtautobahn zu rechnen hat, dürften die Anforderungen, auch an die Erheblichkeit des Eingriffes in Grundrechte anderer, im konkreten Fall nicht erfüllt sein.

Dazu muss ausgeführt werden, dass nach der aktuellen Staubilanz des ADAC es im Jahr 2021 insgesamt 58.141 Staus gab. Die Staus summierten sich auf 43.858 Kilometer. Die A 100 wird nach der vorbenannten Staubilanz als Stadtautobahn mit der längsten Staudauer und mit den meisten Staukilometern in Berlin gelistet. Weshalb nun der durch die Angeschuldigte hervorgerufene Stau, der sich wie ausgeführt auch an der unteren Staudauer bewegt, besonders gravierend sein soll, ist nicht ersichtlich.

Auch eine versuchte Nötigung im Hinblick auf eine möglicherweise beabsichtigte lange Blockade ist nicht zu bejahen, denn diese Absicht ergibt sich weder aus den Akten noch aus den Umständen und würde zu einer unrechtmäßigen Ausweitung des Tatbestandes auf möglicherweise eintretende Umstände und damit zu einem Gesinnungsstrafrecht führen.

Der Zusammenhang zwischen den erhobenen Forderungen (NordseeÖl –Nö!) und der gewählten Protestform ist ersichtlich, denn die Blockierten nutzen durch Verbrennungsmotoren verarbeitetes Öl (es liegt keine Feststellung vor, dass es sich ausschließlich um Elektroautos gehandelt hat) und das Anliegen der Demonstrierenden betrifft auch die vom Protest nachteilig Betroffenen, unabhängig davon, ob man dafür auf die konkreten Forderungen oder das übergeordnete Ziel des Klimaschutzes abstellt. Der Umstand, dass auch in anderen Bereichen Öl genutzt wird und damit die Blockade der Autofahrenden nur einen Teil des Themas anspricht, würde nicht verfangen, denn dies ist unerheblich. 26 Prozent aller CO₂ Emissionen in der EU werden durch den Autoverkehr verursacht. Autofahrende tragen damit in erheblichem Maß zum Klimawandel bei und stehen damit in direktem Zusammenhang zum Versammlungsthema.

(Quelle: www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Umwelt-Energie/CO2_Strassenverkehr.html).

Auch im Übrigen scheint der derzeitige Ermittlungsstand eher dafür zu sprechen, dass im konkreten Fall die Handlung zulässig und damit nicht verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist: „Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist.“ (BVerfG a.a.O.). Nun könnte die Berücksichtigungsfähigkeit solcher sogenannten „Fernziele“ im Kontext der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB unberücksichtigt bleiben, da der BGH vor über 30 Jahren dazu eine ablehnende Haltung eingenommen hat. Jedoch hat das BVerfG später in der o.g. Entscheidungen durch das Abstellen auch auf den Kommunikationszweck jedenfalls eine gewisse Öffnung nahegelegt, ohne dass es bisher zu einer Klärung der Frage gekommen ist (Einzelheiten bei MüKo/Sinn, § 240 StGB Rn. 142 ff.). Während es sich verbietet, die Fernziele nach dem Kriterium der „inhaltlichen Richtigkeit“ des Anliegens zu berücksichtigen, da diese inhaltliche Richtigkeit politischer Forderungen nicht gerichtlich festgelegt, sondern politisch und gesellschaftlich bestimmt wird, könnte eine Abwägung in der Berücksichtigung der Gewichtigkeit und der grundgesetzlich geschützten und einklagbaren Rechte des verfolgten Anliegens liegen (ähnlich Schönke/Schröder/Eisele § 240 StGB Rn. 29a). Zwar ist auch die Gewichtigkeit einzelner Anliegen eine für politische Aushandlungsprozesse offene Wertungsentscheidung – aber sofern bestimmten Zielen im Verfassungstext eine besondere Bedeutung zugewiesen wird, spricht dies durchaus für eine besondere Gewichtigkeit. Die Frage nach der Berücksichtigung des Kommunikationsanliegens im Zusammenhang mit Klimaprotesten ist vor dem Hintergrund des kürzlich ergangenen Klimabeschlusses des BVerfG, der die Bedeutung des Art. 20a GG unterstrichen und Klimaschutz als Staatsziel festgesetzt hat, von besonderer Bedeutung (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177). Dass die einzelnen Proteste in diesem neuartigen Spannungsfeld, denn die bisherige Rechtsprechung konnte darauf noch keinen Bezug nehmen, tatsächlich rechtswidrig sind, lässt sich mit dem vorliegenden tatsächlichen Feststellungen nach Ansicht des Gerichtes nicht rechtssicher sagen. So hat das Bundesverfassungsgericht in dem benannten Beschluss ausgeführt (siehe dort Rz.: 120); „dass Verhaltensweisen, die direkt oder indirekt mit CO-Emissionen verbunden sind, wären also verfassungsrechtlich nur noch hinnehmbar, soweit sich die dahinterstehenden grundrechtlichen Freiheiten in der erforderlichen Abwägung durchsetzen könnten, wobei das relative Gewicht einer nicht klimaneutralen Freiheitsbetätigung in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel (der ja zweifellos vorliegt, siehe auch IPCC Bericht 2022- (www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/), Rede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, António Guterres zum Klimagipfel 2022 - <https://unric.org/de/>) weiter abnimmt. Indessen kommt Art. 20a GG im Hinblick auf eine Regulierung CO2-relevanter Verhaltensweisen zunehmend normatives Gewicht bereits zu, bevor das verfassungsrechtlich maßgebliche Budget vollends aufgebraucht ist, weil es, ungeachtet verfassungsrechtlicher Bedenken, weder verantwortlich noch realistisch wäre, CO2-relevante

Verhaltensweisen zunächst unvermindert hinzunehmen, dann aber zum Zeitpunkt des vollständigen Verbrauchs des Restbudgets unvermittelt Klimaneutralität einzufordern.“ Es liegt damit nahe die Erwägungen zu Art 20a GG, welcher zwar als Staatsziel keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Grundrechtsausübung des Einzelnen hat, jedoch im Rahmen der Abwägung zwischen dem Versammlungsrecht und dem Recht auf Meinungsäußerung (ggf. auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit) der Angeschuldigten und dem Recht der Fahrzeugführenden auf Bewegungsfreiheit in CO₂ emittierenden PKW einfließen zu lassen und bei (kurzzeitiger) Einschränkung dieser Bewegungsfreiheit zu einem Überwiegen der Grundrechte der Angeschuldigten führen könnte. Die Unsicherheit in dieser Rechtsfrage kann nicht zu Lasten der Angeschuldigten gehen, die sich ja offensichtlich aus den genannten Gründen im Recht meint. Zudem würde dies, auch bei möglicher Ablehnung der umstrittenen Rechtsfrage dann zu der Frage eines Putativnotwehrrechtes führen würde. Eine Vermeidbarkeit eines Irrtums dürfte im Hinblick auf das oben ausgeführte schwer zu begründen sein.

Da zuweilen ausgeführt wurde, die gegenständlichen Aktionen seien undemokratisch und daher verwerflich, soll auch darauf eingegangen werden. Der menschengemachte Klimawandel ist für die Mehrheit gesellschaftlicher Konsens. Demokratie bedeutet aber auch Verantwortung für Minderheiten. Was die Mehrheit für die Minderheit mitbeschließt, muss sie ihr gegenüber rechtfertigen können. Es ist, auch nach den oben ausgeführten Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes (a.a.o.), eben gerade nicht gerechtfertigt, dass der aktuellen Minderheit der jüngeren Menschen die Konsequenz des Klimakollapses allein zugemutet wird, der nach derzeit gesicherter wissenschaftlicher Einschätzung spätestens ab 2050 auf die Menschheit zukommen wird. Dass die jetzige alte Mehrheitsgesellschaft die Rechte der jungen Menschen missachtet, um sich einen eigenen Vorteil zu verschaffen und die Nachteile auf spätere Generationen abwälzt, kann unter demokratischen Erwägungen nicht hingenommen werden. Eine Verwerflichkeit kann daher aus demokratischen Gesichtspunkten eben gerade nicht erkannt werden.

Inwieweit die Angeschuldigte sich einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 VersG schuldig gemacht hat, konnte mangels konkreter Angaben nicht sicher festgestellt werden, insoweit konnte auch nicht nach § 408 Abs. 3 StPO verfahren werden.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

V.
Richterin am Amtsgericht